



Nationalrat  
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 22. August 2022

**21.403 n Pa. Iv. WBK-NR. Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung (Kinderbetreuung); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung» ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

*Allgemeine Einschätzung*

Die Regierung des Kantons St.Gallen unterstützt das grundsätzliche Anliegen der vorliegenden Vorentwürfe. Die Förderung der Vereinbarkeit und Bereitstellung von Betreuungsangeboten ist Teil der Schwerpunktplanung der Regierung und trägt massgeblich zur Erreichung des Schwerpunktziels «Chancengerechtigkeit sicherstellen» bei. Beim Angebot sowie vor allem bei den hohen Kosten für die Eltern besteht nach wie vor Entwicklungspotenzial, so auch im Kanton St.Gallen. Zudem ist zukünftig eine qualitative Entwicklung der Angebote sowie im Hinblick auf Chancengerechtigkeit und Kindeswohl die Weiterentwicklung der Politik der frühen Kindheit von grosser Bedeutung, was mit dem vorgeschlagenen Instrument der Programmvereinbarungen ebenfalls gefördert werden soll.

Die Regierung begrüsst, dass mit der vorgeschlagenen Lösung die Kompetenzordnung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden beibehalten und die Organisationsfreiheit der Kantone und Gemeinden respektiert wird. Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassungsantwort zur parlamentarischen Initiative 17.412 «Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter» angemerkt, zeigt die aktuelle Situation, dass diese heute bestehenden Zuständigkeiten sinnvoll sind.

Neben der Beibehaltung der bestehenden Kompetenzordnung ist es zentral, dass das System möglichst einfach umsetzbar ist, um dessen Wirksamkeit zu gewährleisten. Der Vorentwurf gibt hier einen Rahmen vor, der eine administrativ praktikable Umsetzung er-



möglichst. Die offenen Umsetzungsfragen, die in einem nächsten Schritt auf Verordnungsebene zu klären sind, gilt es in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und der kommunalen Ebene sowie unter Einbezug der Trägerschaften anzugehen.

#### *Anpassungen beim Bundesbeitrag*

Mit der Unterscheidung von Sockel- und Zusatzbeitrag soll ein Anreiz für die Kantone (und Gemeinden) gesetzt werden. Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar, die Wirksamkeit dieser Aufteilung ist jedoch zu bezweifeln und es ergeben sich daraus negative Effekte (Ungleichbehandlung der Eltern, Ungleichbehandlung Betreuungsformen, Komplexität, administrativer Aufwand, Fehlanreize usw.). Damit der Bundesbeitrag einen wirkungsvollen Beitrag zur Senkung der Elternbeiträge leistet, gezielt die Chancengerechtigkeit der Kinder sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung für alle Eltern verbessert und die Vorlage mit einem verträglichen Mass an Verwaltungsaufwand umgesetzt werden kann, beantragen wir daher eine Lösung, die eine anteilmässige Bundesbeteiligung von 20 Prozent vorsieht und auf den Zusatzbeitrag allenfalls verzichtet.

Eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Kinderbetreuung fördert – neben der Vereinbarkeit der Eltern – die Chancengerechtigkeit der Kinder. Daher ist eine institutionelle Betreuung in gewissen Fällen aus Sicht des Kindeswohls sinnvoll, auch wenn die Eltern aus Erwerbs- oder Ausbildungs- bzw. Laufbahnperspektive nicht auf die Betreuung angewiesen wären (z.B. bei Krankheit). Die Bundesbeiträge von der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern oder gar einem bestimmten Erwerbsspensum abhängig zu machen, wie das die Minderheitsanträge vorschlagen, würde dem entgegenstehen und gleichzeitig einen unverhältnismässigen Zusatzaufwand für die Erhebung des Erwerbsspensums der Eltern zur Folge haben. Wir würden es daher begrüssen, wenn die Chancengerechtigkeit der Kinder bei den Grundsätzen zum Bundesbeitrag (Art. 4 Abs. 1 E-UKibeG) explizit aufgenommen würde.

Es ist zu begrüssen, dass die Kommission ein besonderes Augenmerk auf Kinder mit Behinderungen legen will und der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen höher ist. Hier braucht die Vorlage aber Präzisierungen, damit alle betroffenen Eltern die nötige Unterstützung erhalten und für Kantone und Gemeinden keine Fehlanreize entstehen, selbst genügend Mittel in diesem Bereich zu investieren. Der vorliegende Art. 7 Abs. 4 E-UKibeG ist unglücklich formuliert. Er führt zur Benachteiligung der Kantone und Gemeinden, die bereits heute die behinderungsbedingten Mehrkosten übernehmen. Damit steht er in Widerspruch zu Art. 4 Abs. 3 E-UKibeG sowie dem erläuternden Bericht, wonach die Beträge des Bundes zusätzlich sein sollen. Der Artikel ist daher wie folgt anzupassen:

*Der Bundesbeitrag an die Eltern eines Kindes mit Behinderungen ist höher, wenn die Eltern tatsächlich höhere Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung tragendie Vollkosten für die familienergänzende Betreuung durch die Behinderung des Kindes höher ausfallen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Berechnung des Bundesbeitrages.*

#### *Statistik nur im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung*

Für die Analyse und Steuerung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung sind einheitliche Daten auf nationaler Ebene sinnvoll, weshalb die Regierung den Aufbau einer



nationalen Kinderbetreuungsstatistik unterstützt. Zentral ist, dass der Aufwand für die kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden wie auch für die Betreuungseinrichtungen möglichst tief gehalten wird und eine Fokussierung auf die zentralen Kennzahlen erfolgt. Eine Statistik im Bereich der Politik der frühen Förderung von Kindern ist hingegen abzulehnen, da der Nutzen einem unverhältnismässigen Aufwand für die Erhebung bei den kantonalen und kommunalen Vollzugsbehörden gegenübersteht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[familienfragen@bsv.admin.ch](mailto:familienfragen@bsv.admin.ch)